



Brüssel, den 23. Februar 2016
(OR. en)

6146/16

UD 23
DELECT 20

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 5728/16 UD 15

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU).../... DER KOMMISSION vom 3. Februar 2016 zur Festlegung der Vorgänge in Verbindung mit der Anwendung von Agrarregelungen, zu denen Informationen in das Zollinformationssystem einzugeben sind

- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und der Verordnung (EU) Nr. 515/1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedsstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung², insbesondere gemäß Artikel 23 Absatz 4 dieser Verordnung, vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 3. Februar 2016 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 3. April 2016 Einwände dagegen erheben.

¹ Dokument 5728/16 UD 15

² geändert durch Verordnung (EU) 2015/1525, ABI L 243 vom 18.9.2015, S. 1

2. Die Gruppe "Zollunion" wurde konsultiert, und keine Delegation hat festgestellt, dass es für den Rat einen Grund gibt, Einwände zu erheben.

 3. Daher wird vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den obengenannten delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 515/1997 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-